§1

# Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen Athletik Klub Hafenscher Vösendorf (abgek. AKH Vösendorf), er hat seinen Sitz in 2331 Vösendorf, Kindbergstraße 12, in der Trainings- und Wettkampfstätte in den Räumlichkeiten des Kultursaal Vösendorf. Er ist Mitglied des Österreichischen Gewichtheberverbandes (ÖGV), Landesverband Niederösterreich (NOGV) und der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Osterreich (ASKÖ).

§2

#### Vereinszweck

Zweck des Vereines ist die sportliche Betätigung im Bereich des Gewichthebersportes nach den geltenden Bestimmungen des ÖGV bzw. des NÖGV. Der Verein übt seine Tätigkeit gemeinnützig im Dienste der Gesundheit und unter Ausschluss aller parteipolitischen und weltanschaulichen Einflüsse aus.

Der Zweck des Vereines wird erreicht durch

- a) gemeinsames Training
- b)Teilnahme, bzw. Durchführung sportlicher Veranstaltungen
- c)gesellige Zusammenkünfte
- d)Vorträge, Versammlungen und Veranstaltungen

§3

## Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Subventionen
- d) Geschenke, Vermächtnisse und Zuwendungen sonstiger Art

§4

#### Mitglieder

Der Verein besteht aus einfachen und unterstützenden Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.

Einfache Mitglieder sind solche, die sich dem Vereinsleben und der Vereinsarbeit widmen und Mitgliedsbeiträge leisten. Unterstützende Mitglieder sind solche die zur Erreichung des Vereinszweckes vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages beitragen.

Die Ehrenmitgliedschaft ist in 3 Gruppen geteilt. Einfache Ehrenmitglieder sind solche, die sich durch besondere Verdienste um den Verein auszeichnen. Einfache Ehrenmitglieder erhalten die Ehrennadel in Bronze.

Ehrenmitglieder Silber sind solche, die dem Verein in unterstützender Weise verbunden sind, durch besondere Verdienste oder nach 15-jähriger Mitgliedschaft ausgezeichnet werden. Ehrenmitglieder Silber erhalten die Ehrennadel in Silber.

Ehrenmitglieder Gold sind solche die dem Verein in besonders unterstützender Weise verbunden sind oder nach 25-jähriger Mitgliedschaft ausgezeichnet werden. Ehrenmitglieder Gold erhalten die Ehrennadel in Gold.

Mitglieder des Vereines können physische Personen jeden Geschlechts sein, die unbescholten sind. Die Aufnahme von einfachen und unterstützenden Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig. Als Mitgliedsnachweis dient die Mitgliedskarte. Die Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die Vorschläge werden vom Vorstand erstattet, der auch berechtigt ist die Vereinsehrenzeichen aufzulegen und zu verleihen.

§5

#### Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung
- d) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand mittels eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Zur Streichung eines Mitgliedes ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand geblieben ist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand;

- a) wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten
- b) wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen
- c) wegen Verstoßes gegen die Satzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane

Gegen den Ausschluss steht den Mitgliedern, deren Mitgliederrechte bis zur Generalversammlung ruhen, das Berufungsrecht zu.

§6

# Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die einfachen und unterstützenden Mitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Einfache und unterstützende Mitglieder haben das Recht Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen und von den für Vereinsmitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.

Alle einfachen und unterstützenden Mitglieder haben nach besten Kräften, Gewissen und Können die Interessen des Vereines stets voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Satzungen des Vereines, sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.

Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u. a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln. Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetze in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein ob-

liegender rechtlicher Verpflichtungen der berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach-) Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen, (Sport-) Förderungen oder Sponsorvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen.

ξ7

#### Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Kontrollausschuss
- d) das Schiedsgericht

§8

Die ordentliche Generalversammlung findet in jedem 2. Jahr, bis spätestens 30. November des betreffenden Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel sämtlicher Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen. Sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen Generalversammlungen ist die Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die einfachen und unterstützenden Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen, diese müssen jedoch spätestens 8 Tage vor Abhaltung derselben beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Wenn über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereines zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit, bei Wahlen oder bei sonstigen Beschlüssen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung zählt in keinem Fall als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

ξC

## Wirkungskreis der Generalversammlung

Der Wirkungskreis der Generalversammlung wird durch die folgenden Tagesordnungspunkte begrenzt

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- b) Rechenschaftsbericht der Vereinsfunktionäre
- c) Erteilung der Entlastung über Antrag des Kontrollausschusses
- d) Wahl des Vorstands
- e) Wahl des Kontrollausschusses
- f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- g) Wahl von Ehrenmitgliedern über Antrag des Vorstands
- h) Satzungsänderungen
- i) Allfälliges
- j) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines

§10

## **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Obmann und bis zu zwei Obmannstellvertretern, dem Schriftführer, dem Finanzreferenten und deren Stellvertretern, dem Sportlichem Leiter, bis zu 2 Sportwarten, dem Medienbeauftragten, den beiden Athletensprechern, bis zu 2 Zeugwarten und bis zu 5 Beisitzern. Der Vorstand hat das Recht freie Vorstandsfunktionen bis zur nächsten Generalversammlung zu besetzen. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zeitgerecht schriftlich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte erschienen ist, worunter sich der Obmann und der Obmannstellvertreter befinden müssen.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereines und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend zu sorgen, er entscheidet über alle Angelegenheiten die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Präsident ist ein für 2 Jahre gewählter Repräsentant des Vereines. Voraussetzung für seine Funktion sind besondere Verdienste um den Verein im Rahmen seiner Ehrenmitgliedschaft und/oder hohe finanzielle Zuwendungen.

Der Obmann, in seiner Verhinderung der Obmannstellvertreter vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, so auch nach außen hin. Er führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Vorstandes und in der Generalversammlung. Geschäftsstücke zeichnet er mit dem Schriftführer, in finanziellen Angelegenheiten mit dem Finanzreferenten.

Der Sportliche Leiter entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Obmann, in dessen Abwesenheit mit dem Obmannstellvertreter über die sportlichen Belange des Vereines.

Die Athletensprecher stellen die sportlich aktiven Mitglieder der Mannschaft(en) des Vereines als deren Interessenvertreter. Sie werden bei einer Athletenbesprechung, die spätestens im Jänner des der Generalversammlung folgen Jahres abgehalten wird, gewählt und haben wie alle anderen Vorstandsmitglieder Sitz und Stimme im Vorstand.

§12

# Kontrollaus schuss

Der Kontrollausschuss besteht aus drei natürlichen Personen, die von der Generalversammlung gewählt werden. Dem Kontrollausschuss obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Er hat über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten. Die Mitglieder des Kontrollausschusses nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Generalversammlung steht das Recht zu, drei Ersatzmitglieder des Kontrollausschusses zu bestimmen, die im Falle des Ausscheidens eines Kontrollausschussmitgliedes in Funktion treten. Über die Nachfolge entscheidet unter den Ersatzmitgliedern das Los.

§13

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehen den Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht.

Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes. Im Falle der Nichteinigung hat jeder Streitteil einen Kandidaten dem Vorstand des Vereines bekanntzugeben, der über beide Vorschläge abstimmt, jener Kandidat, der die höchste Stimmenzahl erhält, gilt als gewählt und ist von den Streitteilen als Obmann des Schiedsgerichtes anzuerkennen. Die erste Sitzung der Streitteilvertreter und des Schiedsgerichtes wird vom Vereinsvorstand einberufen. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 14

## Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der freiwilligen Auflösung fällt das Vermögen des Vereines der Marktgemeinde Vösendorf zu, die es einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen hat.

Generalversammlung, Jänner 2021